

§ 15

Transport der trächtigen Tiere

Zucht- und Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden, und zwar:

Kühe und Färsen	bis zum 7. Monat einschließlich
Sauen	bis zum 3. Monat einschließlich
Schafe und Ziegen	bis zum 4. Monat einschließlich
Stuten	bis zum 9. Monat einschließlich.

§ 16

Transportbehälter

(1) Der Erstlieferer ist verpflichtet, für den Transport von Tieren, die in einem Transportbehälter verladen werden, den Behälter mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und bis zum Endempfänger zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Endempfänger hat den Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb zweier Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr, bei Bahnversand frei Empfangsstation, an den Erstlieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewahrt, wenn der Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurde. Im übrigen gilt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581). Transportbehälter sind Leihbehälter im Sinne der vorgenannten Anordnung.

§ 17

Preise und Abrechnungen

(1) Grundlage für die Preisberechnung für Zucht- und Nutztiere sind die jeweils gültigen Preisbestimmungen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen (Rechnungen) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Zucht- bzw. Nutzwertklasse, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen.

§ 18

Kostenregehung

(1) Die Kosten für den Transport von Zucht- und Nutztieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers.

(2) Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Lieferer. Die Kosten für Waggonrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Reichsbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB, bei Direktbeziehungen zu Lasten des Endempfängers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfungen gehen zu Lasten des Endempfängers. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.

§ 19

Gewährleistung

(1) Bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren ist der Lieferer dem Besteller dafür verantwortlich, daß

die gelieferten Tiere zur Zeit des Gefahrenüberganges keine verborgenen Mängel aufweisen, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich festgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

(2) Der Lieferer ist dafür verantwortlich, daß das Tier zur Zeit des Gefahrenüberganges die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Erkennbare Mängel können vom Besteller nach der Abnahme der Tiere (§§ 6 und 9) nicht mehr angezeigt werden. Mängel nach § 19 Abs. 1 und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften nach § 19 Abs. 2 können vom Besteller nur angezeigt werden, wenn sie sich innerhalb von 6 Wochen nach der Abnahme zeigen, es sei denn, daß sich für zugesicherte Eigenschaften in den nachfolgenden Bestimmungen oder aus dem Vertrag eine längere Frist ergibt. Die Anzeige ist unverzüglich nach der Feststellung des Mangels oder des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Anzeigefristen sind gegenüber dem Erstlieferer gewahrt, wenn der Endempfänger die genannten Fristen gegenüber seinem Vertragspartner eingehalten hat und der Zwischenlieferer innerhalb dreier Werktagen die Mängelanzeige weiterleitet. Das Datum des Poststempels auf der Mängelanzeige gilt als Weiterleitungstag.

(3) Hält der Besteller die Anzeigefristen nicht ein, so treten die im § 55 Abs. 1 des Vertragsgesetzes festgelegten Folgen ein.

(4) Der Besteller hat als Nachweis für den Mangel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Mängelanzeige ein tierärztliches Zeugnis beizufügen.

§ 21

Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer hat bei fristgemäßer und formgemäßer Anzeige der Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (§ 20) durch den Besteller nach dessen Wahl den Lieferpreis zu ermäßigen (Minderung) oder das mangelhafte Tier zurückzunehmen (Wandlung). Die Entscheidung über seine Wahl hat der Besteller bereits in der Anzeige auszusprechen.

(2) Die Ansprüche aus Gewährleistungsforderungen verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom ersten Tage des der Anzeige folgenden Monats.

§ 22

Zugesicherte Eigenschaften bei männlichen Zuchttieren

(1) Bei der Lieferung von männlichen Zuchttieren gilt als zugesichert, ohne daß es darüber einer besonderen Vereinbarung bedarf, daß das Vatertier geschlechtsgesund ist und bei ordnungsgemäßer Fütterung, Haltung und Pflege den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Tierzucht entspricht.

(2) Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vatertieren ist vom Besteller durch das Gutachten eines tierärztlichen Instituts nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstiger Befunde ausgefertigt wird.